

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Schleupen

Stand 05.2026

(nachfolgend „AGB“)

## INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Grundlagen	1
§ 2 Leistung von Schleupen	1
§ 3 Vergütung	2
§ 4 Gesonderte Beauftragungen	2
§ 5 Verkauf von Fremdsoftware	2
§ 6 Eigentumsvorbehalt	3
§ 7 Haftung	4
§ 8 Abwerbverbot	4
§ 9 Datenschutz und Datensicherheit	4
§ 10 Vertraulichkeit	5
§ 11 Rückgabe vertraulicher Informationen	5
§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand	6
§ 13 Sonstiges	6

### § 1 GRUNDLAGEN

**(1)** Diese AGB gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Schleupen SE (**“Schleupen“**) und dem im Angebot oder einem von Schleupen bereitgestellten Auftrags- bzw. Bestellformular (gemeinsam jeweils **“Angebot“**) genannten Kunden (**“Kunden“**, Schleupen und der Kunde jeweils **“Partei“**, gemeinsam **“Parteien“**). Die AGB gelten in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Sie gelten auch dann, wenn bei zusätzlich zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen nicht noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

**(2)** Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch dann, wenn Schleupen der Einbeziehung abweichender Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Die hiesigen AGB gelten auch dann, wenn Schleupen Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den hiesigen AGB abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

**(3)** Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

**(4)** Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Bedingungen sind aus dem von Schleupen bereitgestellten Angebot ersichtlich und werden dem Kunden im Rahmen des Angebots bereitgestellt.

**(5)** Für Rechtsbeziehungen zwischen Schleupen und dem Kunden ist allein der aufgrund des Angebots durch Schleupen geschlossene Vertrag maßgeblich, einschließlich der ggf. im Angebot genannten und von der Vertragsart abhängigen besonderen Vertragsbedingungen (zusammen der **“Vertrag“**). Der Vertrag enthält alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand. Mündliche Zusagen von Schleupen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der vorstehenden Schriftformklausel.

**(6)** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsbedingungen gelten diese in folgender Reihenfolge:

- Angebot von Schleupen
- Anlage: Besondere Bedingungen (diese sind abhängig von der Vertragsart) und im Angebot genannt
- Anlage: Diese AGB
- Anlage: Weitere im Angebot genannte Anlagen

### § 2 LEISTUNG VON SCHLEUPEN

**(1)** Schleupen erbringt gegenüber dem Kunden die im Angebot näher bezeichneten Leistungen. Leistungen können insbesondere die im Angebot genannte Software betreffen (**“Vertragssoftware“**).

**(2)** Schleupen hat das Recht, Unterauftragnehmer für die Leistungserbringung einzusetzen. Leistungsort ist der Sitz/Standort von Schleupen bzw. der beauftragten Unterauftragnehmer.

**(3)** Sofern nicht anders vereinbart (z. B.: in den vertraglichen Regelungen der Business Unit Governance, Risk & Compliance), sind die Servicezeiten (**“Servicezeiten“**), in denen Schleupen die vereinbarten Leistungen erbringt:

- Montag bis Donnerstag, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
- Freitag, 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr.

Ausgenommen sind bundeseinheitliche Feiertage, außerdem der 24. und 31. Dezember.

### § 3 VERGÜTUNG

**(1)** Die Vergütung für die Bereitstellung, den Betrieb der Vertragssoftware bzw. für die sonstigen im Angebot genannten Leistungen erfolgt zu den im Angebot genannten Parametern und Preisen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach den im Angebot genannten Parametern und nicht nach der tatsächlichen Nutzung der Vertragssoftware oder sonstigen Leistungen. Die Vergütung ist grundsätzlich für den im Angebot genannten Zeitraum jeweils im Voraus zu zahlen. Sofern es sich hierbei um werkvertragliche Leistungen handelt, werden diese, sofern nicht im Angebot abweichend geregelt, nach der Abnahme vergütet.

**(2)** Die zwischen den Parteien im Angebot vereinbarten dienstvertraglichen Leistungen von Schleupen werden jeweils nachträglich, nach der Leistungserbringung, in Rechnung gestellt und vergütet. Die Rechnungsstellung für dienstvertragliche Leistungen erfolgt im Folgemonat für die jeweils im Vormonat erbrachten Leistungen sowie die getätigten Auslagen. Es gelten die im Angebot genannten Stundensätze bzw. Tagessätze von Schleupen. Der Rechnung für dienstvertragliche Leistungen ist eine Aufstellung der Namen der eingesetzten Berater sowie der Dauer der Tätigkeit der jeweiligen Berater im Abrechnungsmonat beizufügen.

**(3)** Erforderliche Reise und/oder Übernachtungskosten werden Schleupen in angemessener Höhe ersetzt, wie z. B. Flüge in der Economy-Klasse. Der Kunde erstattet Schleupen die angefallenen Auslagen gegen Nachweis.

**(4)** Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

**(5)** Rechnungen sind jeweils zehn (10) Tage nach Rechnungsstellung fällig.

**(6)** Bei der Erbringung der Leistungen kann es zu Änderungsbedarfen kommen, beispielsweise weil der Kunde eine Erweiterung des Leistungsumfanges wünscht oder benötigt. Wünscht oder benötigt der Kunde eine Änderung des Leistungsumfanges und stimmt Schleupen der Änderung zu, so ist die Vergütung für die hiervon betroffenen Leistungen neu zu berechnen und durch die Parteien einvernehmlich entsprechend anzupassen.

### § 4 GESONDERTE BEAUFTRAGUNGEN

**(1)** Der Kunde ist berechtigt, bei Schleupen weitere Leistungen anzufragen, die außerhalb des im Angebot definierten Leistungsumfanges von Schleupen für den Kunden erbracht werden sollen. Auf Anfrage des Kunden kann Schleupen für die angefragten Leistungen ein Angebot erstellen, aufgrund dessen der Kunde die Leistungen bei Schleupen beauftragen kann. Für diese Leistungen gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung aktuellen AGB.

**(2)** Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, werden weitere, bei Schleupen beauftragte Leistungen zu Preisen gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Dienstleistungspreisliste vergütet. Die jeweils gültige Dienstleistungspreisliste stellt Schleupen dem Kunden jederzeit auf Anfrage zur Verfügung.

### § 5 VERKAUF VON FREMSOFTWARE

**(1)** Sofern zwischen Schleupen und dem Kunden im Angebot vereinbart, verkauft Schleupen dem Kunden die im Angebot vereinbarte Software von Drittanbietern ("**Fremdsoftware**") gegen Zahlung der im Angebot vereinbarten Lizenzgebühr ("**Fremdlizenzgebühr**"). Weitere Regelungen ergeben sich aus dem Angebot.

**(2)** Zusätzlich zu den Regelungen im Angebot gelten die jeweiligen Fremdsoftware-Endnutzerbedingungen ("**Fremdsoftware-EULA**") des Anbieters der Fremdsoftware. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen Angebot und den Fremdsoftware-EULA gehen die jeweiligen Fremdsoftware-EULA des Anbieters der Fremdsoftware vor.

**(3)** Der Kunde muss vor der ersten Nutzung der Fremdsoftware den Fremdsoftware-EULA des jeweiligen Anbieters der Fremdsoftware zustimmen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung der Fremdsoftware durch den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, vollumfänglich für die Einhaltung der Fremdsoftware-EULA zu sorgen.

**(4)** Der Kunde erhält gegen Zahlung der Fremdlizenzgebühr ein einfaches, nicht ausschließliches, dauerhaftes, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht, die Fremdsoftware in der jeweils durch Schleupen bereitgestellten Version und in dem für den Kunden freigeschalteten Funktionsumfang mit den hier vereinbarten Parametern zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, die Fremdsoftware unverzüglich nach Ablieferung auf etwaige sichtbare Sachmängel zu untersuchen. Sofern der Kunde Schleupen nicht unverzüglich über aufgetretene, sichtbare Sachmängel informiert, gilt die Fremdsoftware insofern als genehmigt im Sinne von § 377 Abs. 2 HGB. Sachmängel werden nach Rüge des Sachmangels durch den Kunden von Schleupen oder einem von Schleupen beauftragten Dritten behoben. Setzt der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Sachmängelbeseitigung und (i) schlägt die Nacherfüllung fehl oder (ii) verweigert Schleupen die Nacherfüllung endgültig oder (iii) verstreicht die Nachfrist zur Nacherfüllung fruchtlos, so kann der Kunde vom Fremdlizenzkaufvertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Fremdlizenzgebühr) verlangen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen der Haftungsregelung Schadensersatz geltend machen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Rückzahlung aus Rücktritt oder

Minderung wegen eines Sachmangels der Fremdsoftware beträgt zwölf (12) Monate, beginnend mit der Ablieferung der Fremdsoftware, jedoch für innerhalb der Verjährungsfrist ordnungsgemäß gerügte Sachmängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung. Bei sonstigen Ansprüchen wegen eines Sachmangels der Fremdsoftware beträgt die Verjährungsfrist zwölf (12) Monate, beginnend mit der Ablieferung der Fremdsoftware. Die Regelung des § 438 Abs. 3 S. 1 BGB bleibt jeweils unberührt.

**(5)** Sofern von den Parteien im Rahmen des Angebots vereinbart, erbringt Schleupen für den Kunden die im Angebot definierten Installationsleistungen in Bezug auf die Fremdsoftware. Die Leistungen im Rahmen des Installationsprojekts unterstehen dem Werkvertragsrecht nach §§ 631 ff. BGB. Die Regelungen des § 650 BGB finden keine Anwendung. Nach Abschluss der Installation testet der Kunde die Fremdsoftware in eigener Verantwortung und erklärt unverzüglich, spätestens aber binnen sieben (7) Kalendertagen nach Abschluss der Installation mindestens in Textform die Abnahme. Die Abnahme des Installationsprojekts gilt als erfolgt, wenn innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Produktiveinsatz keine Mängelanzeige bei Schleupen eingegangen ist. Werkmängel werden nach Rüge des Werkmangels durch den Kunden von Schleupen oder einem von Schleupen beauftragten Dritten behoben. Die Werkmängelbeseitigung erfolgt durch Nacherfüllung. Setzt der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Werkmängelbeseitigung und (i) schlägt die Nacherfüllung fehl (wegen eines Werkmangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen) oder (ii) verweigert Schleupen die Nacherfüllung endgültig oder (iii) verstreicht die Nachfrist zur Nacherfüllung fruchtlos, so kann der Kunde vom Installationsprojektvertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der dafür vorgesehenen und im Angebot veranschlagten Vergütung) verlangen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften und im Rahmen der Haftungsregelung Schadensersatz geltend machen. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Werklohnrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung wegen eines Werkmangels beträgt zwölf (12) Monate, beginnend mit der Abnahme, jedoch für innerhalb der Verjährungsfrist ordnungsgemäß gerügte Werkmängel nicht weniger als drei (3) Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung. Bei anderen Ansprüchen wegen eines Werkmangels im Rahmen des Installationsprojektvertrags beträgt die Verjährungsfrist zwölf (12) Monate, beginnend mit der Abnahme. Die Regelung des § 634a Abs. 3 S. 1 BGB bleibt unberührt.

**(6)** In Fällen, in denen Schleupen bloßer Vermittler eines Anbieters von Fremdsoftware ist, entsteht ein Vertragsverhältnis über die Nutzung und Bereitstellung der Fremdsoftware nicht mit Schleupen, sondern unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Fremdsoftware. In diesem Fall übernimmt Schleupen

lediglich die Vermittlung zum Anbieter der Fremdsoftware, wird allerdings nicht Vertragspartei des Vertrages zwischen Kunde und Anbieter der Fremdsoftware. Die Rechte und Pflichten folgen in diesem Fall ausschließlich aus dem zwischen Kunde und Anbieter der Fremdsoftware geschlossenen Vertrag.

## § 6 EIGENTUMSVORBEHALT

**(1)** Von Schleupen im Rahmen des Abschlusses eines Kaufvertrags gelieferte Waren (z. B. Hardware) ("**Waren**") bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Kaufpreisforderung von Schleupen gegen den Kunden Eigentum von Schleupen. Der Kunde darf die Waren jedoch im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes veräußern oder weiterverarbeiten. Jede Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Waren zugunsten Dritter ist vor vollständiger Bezahlung aller gesicherten Forderungen ohne schriftliche Zustimmung von Schleupen ausgeschlossen. Bei erfolgter oder versuchter Pfändung dieser Waren durch Dritte muss der Kunde Schleupen unverzüglich schriftlich Anzeige machen.

**(2)** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Schleupen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Schleupen diese Rechte nur geltend machen, wenn Schleupen dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

**(3)** Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

**a)** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Schleupen als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Schleupen Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

**b)** Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. im Verhältnis der jeweiligen Rechnungswerte gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Schleupen ab. Schleupen nimmt die Abtretung an. Die in § 6(1) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

**c)** Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Schleupen ermächtigt. Schleupen verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann Schleupen verlangen, dass der Kunde Schleupen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

**d)** Schleupen verpflichtet sich, die Schleupen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach der Wahl von Schleupen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Kunden die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

**(4)** Sollte Schleupen im Interesse des Kunden Eventualverbindlichkeiten eingehen, so bleibt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt bestehen, bis Schleupen aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt ist.

## § 7 HAFTUNG

**(1)** Schleupen haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für übernommene Garantien, nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie in allen gesetzlich zwingenden Fällen unbeschränkter Haftung.

**(2)** Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Schleupen der Höhe nach auf den nach der Art des Geschäfts vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 500 % des im Angebot ausgewiesenen Netto-Jahresentgelts, bei einmaligen Leistungen die über ein Bestell- oder Auftragsformular beauftragt wurden auf den dort enthaltenen Auftragswert. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.

**(3)** Die Verjährungsfrist beträgt in den Fällen des § 7(2) zwölf (12) Monate beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

**(4)** Außer in den in § 7(1)-(2) genannten Fällen ist eine Haftung

von Schleupen ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Schleupen.

## § 8 ABWERBEVERBOT

**(1)** Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer des Vertrages und darüber hinaus ein Jahr nach seiner Beendigung, weder selbst noch durch andere, während der Laufzeit des Vertrages angestellte Mitarbeiter der jeweils anderen Partei aktiv abzuwerben. Zur Klarstellung: Die nicht durch die andere Partei veranlasste Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle durch Mitarbeiter der anderen Partei gilt nicht als aktive Abwerbung.

**(2)** Wird gleichwohl ein vorgenannter Mitarbeiter abgeworben, zahlt die abwerbende Partei an die andere Partei einen pauschalen Aufwandsersatz für die Neubesetzung der Position in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern des abgeworbenen Mitarbeiters. Der Nachweis, dass ein geringerer oder gar kein Aufwand entstanden ist, bleibt vorbehalten. Schleupen behält sich vor, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

## § 9 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

**(1)** Die Parteien verpflichten sich, die jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

**(2)** Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Vertragssoftware fungiert Schleupen als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Zur Auftragsverarbeitung schließen die Parteien gesondert eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (**Anlage** zum Angebot).

**(3)** Schleupen wird die in der **Anlage** zum Angebot genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zum Schutz der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der in der Vertragssoftware gespeicherten Daten ergreifen und diese kontinuierlich aufrechterhalten.

**(4)** Der Kunde verpflichtet sich, die Zugangsdaten zur Vertragssoftware geheim zu halten und diese unverzüglich zu ändern bzw. die Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben.

**(5)** Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig umgehend über Sicherheitsvorfälle zu informieren. Dazu gehören insbesondere folgende Situationen:

- a)** Einbrüche in Büro- oder Serverräume;
- b)** Ermittlungen gegen Mitarbeiter aufgrund des Verdachts, gegen Sicherheitsvorgaben im Kontext des Vertrages verstoßen zu haben;
- c)** Verdacht auf sowie erfolgreiche Cyberattacken in der jeweiligen Systemumgebung.

## § 10 VERTRAULICHKEIT

**(1)** Jede Partei ist verpflichtet, Informationen, die ihr von oder im Namen der anderen Partei oder von Dritten (z. B. Drittunternehmen) im Rahmen der Erfüllung des Vertrags offenbart werden und die (i) als vertraulich gekennzeichnet sind, (ii) ihrer Natur nach eindeutig vertraulich sind oder (iii) an deren Geheimhaltung unter den gegebenen Umständen ein berechtigtes Interesse besteht, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben (**„vertrauliche Informationen“**), sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**(2)** Jede Partei verpflichtet sich gegenüber der anderen Partei, die vertraulichen Informationen der anderen Partei ausschließlich im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags zu verwenden. Jede andere Verwendung der vertraulichen Informationen ist untersagt.

**(3)** Vertrauliche Informationen sind insbesondere alle Unterlagen, Informationen und Daten, die für das Geschäftsmodell oder einzelne Tätigkeitsbereiche der Parteien wesentlich sind, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Wert. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- a)** Preise, Preislisten, Rabatte, Skonti, Margen, Kalkulationsgrundlagen;
- b)** Kunden-, Interessenten- und Lieferantenlisten, Markteintritts- und Wettbewerbsstrategien;
- c)** Einkaufskonditionen, Abnahmemengen, Liefer- und Zahlungsbedingungen;
- d)** der Quell- und Objektcode von Software, Commits, Code-Snippets, SQL-Skripte, Build-Skripte, Software Architekturen, API-Spezifikationen, Schnittstellenbeschreibungen;
- e)** Datenmodelle, Trainings- und Validierungsdaten für KI/ML, Modelle, Gewichte/Parameter, Prompt-Designs

**(4)** Zu den vertraulichen Informationen gehören keine Informationen, die

- a)** eine Partei nachweislich von einem Dritten rechtmäßig, insbesondere ohne Verletzung bestehender Geheimhaltungspflichten, erhalten hat;
- b)** zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bereits allgemein bekannt waren; oder
- c)** nachträglich allgemein bekannt geworden sind, ohne dass ein Verstoß gegen die in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen vorliegt.

**(5)** Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach den Unterabschnitten (1) - (3) gelten nicht, soweit eine Partei aufgrund zwingender

gesetzlicher Vorschriften, einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung vertrauliche Informationen offenlegen muss und sofern sie die andere Partei unverzüglich – möglichst vor der Offenlegung – über die Offenlegungspflicht informiert und diese in zumutbarem Umfang bei der Abwehr oder Beseitigung der Offenlegungspflicht unterstützt; die jeweils offenlegende Partei wird die empfangende Person über die Vertraulichkeit der offengelegten vertraulichen Informationen informieren.

**(6)** Die Parteien haften einander im Rahmen der vereinbarten Haftungsregelung in § 7 für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dieser AGB entsteht.

**(7)** Die Regelungen in diesem § 10 und im folgenden § 11 gelten auch nach Vertragsende für weitere fünf (5) Jahre fort. Sofern Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, gilt die Regelung auf unbestimmte Zeit fort.

## § 11 RÜCKGABE VERTRAULICHER INFORMATIONEN

**(1)** Jede Partei kann im Falle der Beendigung des Vertrages oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Partei (z. B. bei Verletzung der hier geregelten Geheimhaltungspflichten) die Herausgabe der vertraulichen Informationen oder deren Vernichtung verlangen. In einem solchen Fall gilt das Folgende:

- a)** Die ersuchte Partei gibt die vertraulichen Informationen der anderen Partei, einschließlich aller materiellen oder immateriellen Kopien der vertraulichen Informationen, nach Wahl der ersuchenden Partei entweder zurück oder vernichtet sie, auch wenn sie sich im Besitz von Personen befinden, die bei der ersuchten Partei beschäftigt sind, und bestätigt die vollständige Rückgabe oder Vernichtung auf Anfrage der ersuchenden Partei schriftlich.
- b)** Die Verpflichtung nach § 11 (1) a) gilt auch für solche Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder eindeutige Rückschlüsse auf diese zulassen.

**(2)** Die Verpflichtung nach § 11 (1) a) und b) gilt nicht für vertrauliche Informationen, die in einer elektronischen Datei enthalten sind, die im Rahmen eines routinemäßigen Sicherungs-, Archivierungs- oder Backupverfahrens erstellt wurde. Diese Dateien dürfen von der ersuchten Partei aufbewahrt werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich sind. Die ersuchte Partei kann darüber hinaus vertrauliche Informationen in dem Umfang aufbewahren, wie dies durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

**(3)** Ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die vertraulichen Informationen ist (unabhängig vom Rechtsgrund) ausgeschlossen.

## § 12 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem deutschen Sachrecht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist Düsseldorf.

## § 13 SONSTIGES

**(1)** Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche (§ 126 Abs. 1 BGB) Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag abzutreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt unberührt.

**(2)** Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist keine der Parteien berechtigt, mit ihren Forderungen gegen Forderungen einer anderen Partei nach dem Vertrag aufzurechnen, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der Partei, die ein Aufrechnungsrecht geltend macht, sind (i) unbestritten, (ii) rechtskräftig festgestellt oder (iii) es handelt sich bei dem Gegenanspruch um einen solchen, der aus der Verletzung einer Hauptleistungspflicht der anderen Partei herrührt.

**(3)** Unterschriebene Dokumente dürfen fristwährend fernkommunikativ (E-Mail) verschickt werden. Unterzeichner und Unterschriften müssen erkennbar sein.

**(4)** Sollte eine Bestimmung dieser AGB, des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.